



Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



16. Januar 2018

### Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur  
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3  
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962  
(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom  
1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu  
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit  
Begründung.

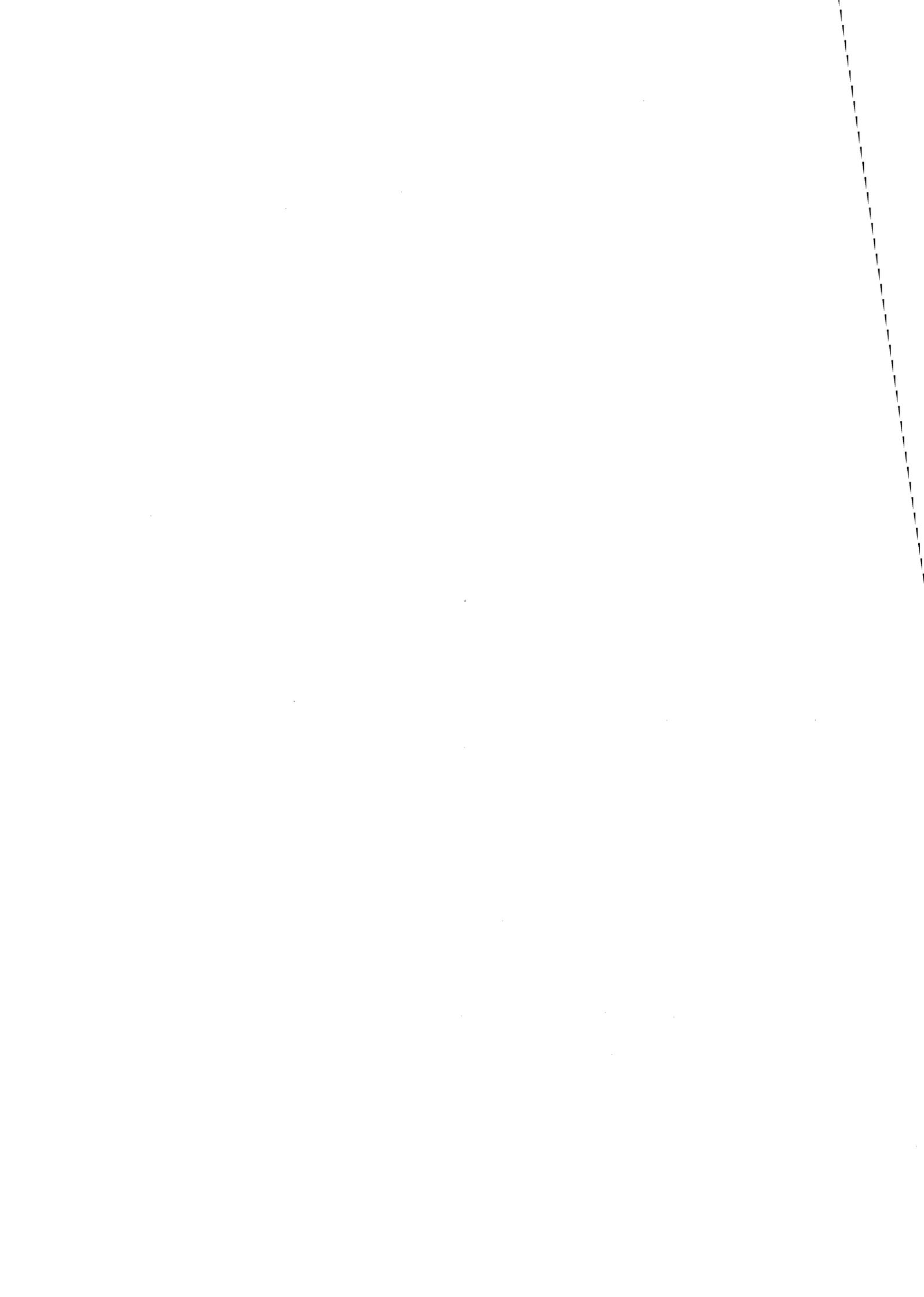
Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestelle Poststraße:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709



## Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Vom X. Monat 2018

### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und die Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, abgeschlossen oder die Pflicht erloschen ist“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur ordnungsgemäßen Stilllegung nach Satz 1 gehört auch die Erfüllung der Betriebspflicht nach § 5 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Teil B Nummer I des Verzeichnisses wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu Nummer 21.4 wird folgende Angabe eingefügt:

„21.5 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“

bb) Die Angabe zu Nummer 23.3 wird wie folgt gefasst:

„23.3 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)“.

cc) Die Angabe zu Nummer 23.4 wird gestrichen.

dd) Die Angabe zu Nummer 31.4 wird wie folgt gefasst:

„31.4 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)“

b) Anhang II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung und des § 19 Absatz 2 WHG hinaus zuständig für den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht, sowie für die Gewässeraufsicht,

soweit es sich um Regelungsgegenstände der von ihr erteilten Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung handelt.“

bb) Nach Nummer 20.1.18 wird folgende Nummer 20.1.18a eingefügt:

„20.1.18a

§ 36 Absatz 2

Anordnung der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist“

cc) Nummer 20.1.37 wird wie folgt gefasst:

„20.1.37

§§ 78, 78a

Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Absatz 2), Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 Absatz 5), Zulassung von Maßnahmen (§ 78a Absatz 2)

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg“

dd) Nach Nummer 21.4.11 werden folgende Nummern 21.5 bis 21.5.10 eingefügt:

„21.5

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung (AwSV)**

21.5.1

§ 52

Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (Absatz 1), Entgegennahme der Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Verlangen einer Beglaubigung der Kopie und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 2), Verlangen der Vorlage der gleichwertigen Anerkennung in beglaubigter deutscher Übersetzung und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 3), Entgegennahme der Benennung einer vertretungsberechtigten natürlichen Person und des Nachweises der Vertretungsbefugnis (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

zuständig: LANUV

21.5.2

§ 53 Absatz 6

Entscheidung über das Abweichen von den Anforderungen an die Fachkunde und Erfahrung

zuständig: LANUV

21.5.3

§ 54

Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (Absatz 1 Satz 1), Aufforderung an die Sachverständigenorganisation, die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben (Absatz 1 Nummer 2), Aufforderung an die Sachverständigenorganisation, einem Fachbetrieb die Zertifizierung zu entziehen (Absatz 1 Nummer 4), befristete Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (Absatz 2 Satz 2)

zuständig: LANUV

21.5.4

§ 55

Anordnung der Aufhebung einer Bestellung (Nummer 1 Buchstabe c), Entgegennahme der Anzeigen nach Nummer 2 (Nummer 2), Entgegennahme der Angaben nach Nummer 6 Buchstaben a bis c (Nummer 6), Entgegennahme der Mitteilung über den Wechsel der vertretungsberechtigten Person (Nummer 7), Entgegennahme der Mitteilung über die Auflösung der Sachverständigenorganisation (Nummer 10)

zuständig: LANUV

21.5.5

§ 56 Absatz 1

Verlangen der Vorlage des Prüftagebuchs und dessen Entgegennahme

zuständig: LANUV

21.5.6

§ 57

Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (Absatz 1), Entgegennahme der Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Verlangen einer Beglaubigung der Kopie und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 2), Verlangen der Vorlage der gleichwertigen Anerkennung in beglaubigter deutscher Übersetzung und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 3), Entgegennahme der Benennung einer vertretungsberechtigten natürlichen Person und des Nachweises der Vertretungsbefugnis (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

zuständig: LANUV

21.5.7

§ 58 Absatz 2

Entscheidung über das Abweichen von den Anforderungen an die Fachkunde und Erfahrung

zuständig: LANUV

21.5.8

§ 59 Absatz 1

Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (Absatz 1), Aufforderung an die Güte- und Überwachungsgemeinschaft, einem Fachbetrieb die Zertifizierung zu entziehen (Absatz 1 Nummer 2), befristete Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 2)

zuständig: LANUV

21.5.9

§ 60

Anordnung der Aufhebung einer Bestellung (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), Entgegennahme der Anzeigen (Absatz 1 Nummer 2), Entgegennahme der Mitteilung über eine Änderung der Organisationsstruktur (Absatz 1 Nummer 3), Entgegennahme der Mitteilung über den Wechsel der vertretungsberechtigten Person (Absatz 1 Nummer 4), Entgegennahme der Mitteilung über die Auflösung der Sachverständigenorganisation (Absatz 1 Nummer 9)

zuständig: LANUV

21.5.10

§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Entgegennahme der Übermittlung der bei Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse  
zuständig: LANUV“

ee) Nummer 23.3 wird aufgehoben.

ff) Nummer 23.4 wird Nummer 23.3.

gg) In Nummer 30.1.6 wird die Angabe „15“ durch die Wörter „12 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

hh) In Nummer 30.1.7 werden die Wörter „11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie“ durch die Wörter „16 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ ersetzt.

ii) In Nummer 30.1.8 werden die Wörter „die für die nach § 47 für die Überwachung des Entsorgungsfachbetriebes zuständige Behörde“ durch die Wörter „BezReg Düsseldorf“ ersetzt.

jj) Die Nummern 31.3 bis 31.3.3 werden durch die folgenden Nummern 31.3 bis 31.3.2 ersetzt:

### **„31.3**

**Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) in der jeweils geltenden Fassung (EfbV)**

#### **31.3.1**

§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde  
zuständig: BezReg Düsseldorf

#### **31.3.2**

§ 26 Absatz 2 Satz 4

Gestattung der weiteren Führung des Zertifikats und des Überwachungszeichens  
zuständig: BezReg Düsseldorf“

kk) Die Nummern 31.4 bis 31.4.3 werden durch folgende Nummer 31.4 ersetzt:

### **„31.4**

**Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789) in der jeweils geltenden Fassung (AbfBeauftrV)**

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde  
zuständig: BezReg Düsseldorf“

ll) Nummer 31.10 wird wie folgt gefasst:

### **„31.10**

**Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung (GewAbfV)**

§ 11 Absatz 4 Satz 1

Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle  
zuständig: BezReg Düsseldorf“

mm) Nach Nummer 32.10 wird folgende Nummer 32.11 eingefügt:

„32.11

§ 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1

Überwachung der Einhaltung der Konformität von Produkten mit abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§§ 12, 13, 14 VerpackV, §§ 8, 9 AltfahrzeugV, §§ 6, 9, 28 Absatz 2 ElektroG, §§ 3, 5, 7, 11, 12 ElektrostoffV und §§ 3, 4, 17 BattG jeweils in Verbindung mit § 35 Absatz 2, Absatz 1 LAbfG)

bei der Meldung über eine Aussetzung der Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörde nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)

zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf“

nn) Die bisherigen Nummern 32.11 und 32.12 werden die Nummern 32.12 und 32.13.

oo) Nummer 7.7 wird durch die folgenden Nummern 7.7 bis 7.7.2 ersetzt:

„7.7

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung (UVPG)**

7.7.1

§ 20 Absatz 1 Satz 1

Einrichtung und Betrieb des zentralen Internetportals

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

7.7.2

§ 65 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 2 Satz 2

Planfeststellung und Plangenehmigung von Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG, Erlass nachträglicher Auflagen

zuständig: BezReg

sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb eines Vorhabens nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG vorsieht

zuständig: BezReg Arnsberg“

pp) Die Nummern 7.8 bis 7.8.2 werden durch folgende Nummer 7.8 ersetzt:

„7.8

**Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) in der jeweils geltenden Fassung (RohrFLtgV)**

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung  
zuständig: BezReg, soweit es nicht um die Anerkennung von Prüfstellen geht“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,

- des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie

2. vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags auf Grund

- § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, und

- § 19 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Christina S c h u l z e F ö c k i n g

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. Zu Artikel 1 Nummer 1**

Die bisherige Regelung zur Zuständigkeit in Bezug auf die Nachsorgepflicht nach § 5 Absatz 3 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) ist entsprechend zu ergänzen auf die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Sowohl § 5 Absatz 3 BImSchG als auch § 5 Absatz 4 BImSchG regeln Betreiberpflichten in Bezug auf das Anlagengrundstück nach Einstellung des Anlagenbetriebes. Obwohl die Pflichten nach § 5 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 BImSchG rechtlich unabhängig voneinander bestehen, können Maßnahmen der Erfüllung beider Pflichten dienen. Daher ist eine einheitliche behördliche Zuständigkeit sinnvoll. Aufgrund der engen faktischen Verknüpfung der Nachsorgepflichten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands und der Rückführungspflicht ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit erheblicher personeller Mehraufwand allein zur Überwachung und zum Vollzug der Rückführungspflicht entstehen wird. Die Zuständigkeitszuweisung folgt der bisherigen Zuständigkeit der Bezirksregierungen für den Vollzug der Nachsorgepflichten bei Anlagen.

Der zweite Spiegelstrich regelt das Ende der Zuständigkeit der oberen Umweltbehörde für die Überwachung und Durchsetzung der genannten Betreiberpflichten bei nicht ordnungsgemäßer Stilllegung. Dabei ist zu beachten, dass Adressat der Nachsorgepflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG allein der Betreiber ist. Wenn die Rückführungspflicht nicht mehr gegenüber dem Betreiber oder einem Rechtsnachfolger durchgesetzt werden kann (z.B. aufgrund einer Insolvenz), muss nicht die zuständige Behörde die Rückführung durchführen. In diesen Fällen erlischt die Rückführungspflicht und endet die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde.

### **2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a)**

Redaktionelle Änderungen im Verzeichnis von Teil B der ZustVU welche aufgrund der im Folgenden aufgeführten Änderungen der ZustVU erforderlich sind.

### **3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa)**

Die bisherige Formulierung ist nicht eindeutig.

Mit der geänderten Fassung soll klargestellt werden, dass die Bezirksregierung Arnsberg, wenn sie nach § 19 Absatz 2 WHG oder § 2 Absatz 1 Satz 2 ZustVU für eine wasserrechtliche Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung zuständig ist, auch für die Gewässeraufsicht nach § 93 LWG zuständig ist, soweit dies den Regelungsgegenstand der vorgenannten Entscheidungen betrifft. Die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht folgt im System der ZustVU grundsätzlich der Zuständigkeit für die Zulassung. Diesen Regelungsinhalt sollte auch die aktuell geltende Formulierung haben, er erschließt sich jedoch nicht unmittelbar.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstaben bb) und cc)

Am 06. Juli 2017 trat das Hochwasserschutzgesetz II (HWSG II) in Kraft und änderte das Wasserhaushaltsgesetz. Der Teil des HWSG II, der die in der ZustVU geregelten Aufgaben betrifft tritt am 05. Januar 2018 in Kraft.

Die Zuständigkeitszuweisung zu § 36 Absatz 2 WHG folgt der Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht. Sie ist deklaratorisch, da die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben ohnehin Gegenstand der Gewässeraufsicht nach § 93 LWG ist.

Die Neufassung der Nummer 20.1.37 ist redaktionell. Die Aufgaben nach §§ 78 Absatz 2 und 5 sowie § 78a Absatz 2 entsprechen den bereits nach aktueller ZustVU durch Nummer 20.1.37 zugewiesenen Zuständigkeiten.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstaben dd), ee) und ff)

Die bundesrechtliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist vollständig am 01. August 2017 in Kraft getreten und löst unter anderem die bis dahin geltende landesrechtliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW) ab. Die Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften gelten bereits seit dem 22. April 2017.

Die vorliegende Neufassung der Nummern 21.5 bis 21.5.10 weist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die Zuständigkeit für Aufgaben zu, die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften sowie der Bestellung von Sachverständigen, Fachprüfern und Fachbetrieben stehen. Die bundesrechtliche AwSV regelt diese Aufgaben detaillierter als es die VAwS NRW getan hat. Daraus resultiert auch eine detailliertere Regelung in der Zuständigkeitsverordnung mit wenigen neuen Aufgaben. Neu hinzugekommen ist vor allem die Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften. Diese Amtshandlung ist inhaltlich und im Aufwand vergleichbar mit der Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen, weshalb auch sie beim LANUV angesiedelt werden soll.

Es ist sinnvoll, diese Aufgaben vollständig dem LANUV zuzuweisen. Zum einen nimmt das LANUV bereits einen wesentlichen Teil dieser Aufgaben wahr, zum anderen wird dadurch ein landesweit einheitlicher Vollzug sichergestellt.

Die Nummer 23.3 enthielt die Zuständigkeitsregelung zur abgelösten VAwS NRW und kann daher gestrichen werden, so dass die Regelung zur Selbstüberwachungsverordnung kommunal die neue Nummer 23.3 wird.

6. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstaben gg) und hh)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist.

7. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe ii)

Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Die EfbV konkretisiert das KrWG dahingehend, dass im § 26 Absatz 1 EfbV u.a. geregelt ist, dass die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde ihre Entscheidung nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG im Benehmen mit der Überwachungsbehörde trifft.

Zustimmungs- und Anerkennungsbehörde im Sinne der EfbV ist laut ZustVU in NRW landesweit die Bezirksregierung Düsseldorf.

8. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe jj)

Die Überschrift wird an die geänderte Entsorgungsfachbetriebsverordnung redaktionell angepasst. Zur Umsetzung der geänderten Entsorgungsfachbetriebsverordnung werden zudem die bereits vorhandenen Aufgaben entsprechend der bisher geltenden ZustVU der Bezirksregierung Düsseldorf zugewiesen. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen in Folge der geänderten Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Die Zuständigkeiten für die nun an anderer Stelle aufgeführten Aufgaben entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung.

9. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe kk)

Die Zuständigkeitszuweisungen zur Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie werden durch die Neufassung der Nummer 31.4 aufgehoben, da diese zum 1. Juni 2017 außer Kraft getreten ist. Die Regelungen zur Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde sind nun Bestandteil der neuen Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Die neue Nummer 31.4 enthält die Zuständigkeitszuweisung für eine Aufgabe der neu erlassenen Abfallbeauftragtenverordnung. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Fachkundelehrgängen für Abfallbeauftragte wird der Bezirksregierung Düsseldorf zugewiesen, wie dies bereits für die Anerkennung von Lehrgängen nach der gleichartigen Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 EfbV (vgl. Anhang II, Nummer 31.3 ZustVU) erfolgt ist. Die Erweiterung der Vorortzuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf ist sowohl erforderlich als auch gerechtfertigt. Allein die Bezirksregierung Düsseldorf hält aufgrund ihrer bisherigen Zuständigkeit für die Anerkennung von Lehrgängen die hierfür erforderlichen spezifischen fachlichen Kenntnisse vor. Der personelle Aufwand für die Anerkennung von Lehrgängen nach Abfallrecht ist erfahrungsgemäß gering und die neue Aufgabe kann voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal erfüllt werden. Der enge sachliche Zusammenhang mit der Anerkennung von Lehrgängen nach anderen abfallrechtlichen Verordnungen, für die der Bezirksregierung bereits Vorortzuständigkeiten zugewiesen sind und der geringe Personalbedarf bei gleichzeitig spezifischen Fach-

kompetenzen rechtfertigt auch hier die Zuweisung der Zuständigkeit an die Bezirksregierung Düsseldorf.

10. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe ll)

Mit neuer Überschrift erfolgt die redaktionelle Anpassung an die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896). Ferner wird der Bezirksregierung Düsseldorf die Anerkennung von Stellen zu Fremdkontrollen übertragen, da sie bereits zentral die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften und Technischen Überwachungsorganisationen vornimmt. Die Anerkennung von Fremdkontrollen wurde bislang durch das für Umwelt zuständige Ministerium wahrgenommen. Es gab in den vergangenen Jahren keine Fälle, in denen die Anerkennung von Stellen zu Fremdkontrollen beantragt worden ist. Es ist daher zu erwarten, dass der Personalbedarf nur sehr gering sein wird. Die erforderlichen spezifischen Fachkompetenzen, die für die Anerkennung von Stellen die zur Überwachung von Betrieben befugt sind (Entsorgungsgemeinschaften und Technische Überwachungsorganisationen) nötig sind, sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf bereits vorhanden. Aufgrund des geringen Personalaufwandes und der erforderlichen spezifischen Fachkompetenz wäre es nicht gerechtfertigt, diese bei allen Bezirksregierungen vorzuhalten.

11. Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben b), Doppelbuchstaben mm) und nn)

Die Zollbehörden sollen ihre Meldung über die Aussetzung der Freigabe eines Produktes zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt gebündelt an die Bezirksregierung Düsseldorf übermitteln. Die Bezirksregierung Düsseldorf verfügt als einzige Bezirksregierung mit der Zentralen Stelle Marktüberwachung über die erforderlichen Kenntnisse, um zeitnah die Prüfung der Produktkonformität mit abfallrechtlichen Vorschriften vornehmen und eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Bearbeitung von Anfragen der Zollbehörden steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der abfallrechtlichen Marktüberwachung, welche durch die Zentrale Stelle Marktüberwachung wahrgenommen werden. Durch die Vorhaltung der erforderlichen speziellen Kenntnisse bei der Bezirksregierung Düsseldorf wird zudem ein einheitliches Vorgehen bei der Marktüberwachung durch die Zollbehörden sichergestellt. Eine entsprechende Meldung an die jeweils unteren Abfallbehörden oder an alle Bezirksregierungen wäre nicht zielführend, da dort keine fachspezifischen Kenntnisse vorgehalten werden. Der Umfang der neuen Aufgabe (entspricht 2 Stellen) rechtfertigt ebenfalls die Bündelung bei der Zentralen Stelle Marktüberwachung.

Durch das Einfügen der neuen Nummer 32.11 ist zudem die Neunummerierung der beiden folgenden Nummern erforderlich.

12. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe oo)

Nummer 7.7.1 ist neu eingefügt worden. § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) verpflichtet die Länder in Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie zur Einrichtung zentraler Internetportale, in denen die Bekanntmachung und die nach § 19 Absatz 1 UVPG auszulegenden Unterlagen zugänglich zu machen sind. Das Portal muss zentral errichtet werden, einen landesweiten Anwendungsbereich haben und in seiner Ausgestaltung den Anforderungen des UVPG entsprechen. Die Zuständigkeit für die Einrichtung des Portals wird daher dem für Umwelt zuständigen Ressort der Landesregierung zugewiesen.

Nummer 7.7.2 wird inhaltlich identisch weitergeführt und lediglich redaktionell an das geänderte UVPG angepasst.

13. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe pp)

Nummer 7.8.2 ist zu streichen, da für die Anerkennung der Prüfstellen nach Rohrfernleitungsrecht nicht mehr das LANUV zuständig ist. Gemäß Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 24. Juni 1994 (GV. NRW S. 439), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08. März 2016 (GV. NRW S. 180) ist nun die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) für diese Aufgabe zuständig.

14. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Anpassung der Zuständigkeitsverordnung verbessert die Möglichkeiten der Verwaltung, die Nachhaltigkeitsziele „Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft“ sowie „sparsame und effiziente Nutzung von Ressourcen“ effizient und effektiv zu erreichen. Sie hat damit positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.